MERKBLATT ABFINDUNG.

Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses mit Abfindung oder Entlassungsentschädigung stellt sich schnell die Frage, welche Folgen dies für Kranken- und Pflegeversicherung hat. Dieses Merkblatt erläutert die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Aspekte.

Sehr geehrte Versicherte,

im Folgenden finden Sie Informationen, die Ihnen die komplexen sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhänge rund um Abfindungen und Entlassungsentschädigungen erläutern. Uns ist bewusst, dass es sich um ein Thema handelt, das im Detail schwer verständlich sein kann.

Als BMW BKK unterstützen wir Sie daher gerne, wenn einzelne Punkte unklar sind. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

1. Wie werden Abfindungen berücksichtigt?

Abfindungen, die wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, sind zwar kein Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, werden aber der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugerechnet. Sie gelten daher

- in der **freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung** als beitragspflichtige Einnahmen und
- zugleich als Einkommen bei der Ermittlung des regelmäßigen Gesamteinkommens zur Prüfung, ob eine Familienversicherung ausgeschlossen ist.

2. Welche Optionen habe ich für die Versicherung nach Ende der Beschäftigung?

Das Wichtigste vorweg: Ihr BMW BKK-Schutz bleibt.

Endet Ihre Beschäftigung aufgrund eines Aufhebungsvertrages und besteht anschließend keine vorrangige Versicherungspflicht (z. B. durch neue Beschäftigung, Rente oder Arbeitslosengeld), müssen Sie Ihren Krankenversicherungsschutz über eine **freiwillige Mitgliedschaft** sicherstellen. In der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden Abfindungen bzw. Entlassungsentschädigungen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Ihre Familie bleibt mitversorgt: Solange die Voraussetzungen der Familienversicherung erfüllt sind, können Ihre Angehörigen weiterhin beitragsfrei über die BMW BKK familienversichert sein – abgeleitet aus Ihrer Pflichtmitgliedschaft oder Ihrer freiwilligen Mitgliedschaft.

3. Freiwillige Versicherung

3.1 In welcher Höhe wird eine Abfindung für die Beitragsberechnung angerechnet?

Bei der freiwilligen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %, zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags der BMW BKK von 2,9 %. In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,6 %; für Kinderlose ab 23 Jahren erhöht er sich auf 4,2 %, Eltern erhalten für das 2. bis 5. Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 Beitragssatzpunkte Abschlag.

Zur **monatlichen Beitragsbemessung** aus der Abfindung wird das zuletzt bezogene Bruttoarbeitsentgelt als fiktive beitragspflichtige Einnahme herangezogen. Aus diesem fiktiven Entgelt werden die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung berechnet.

Beitragspflichtige Einnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung (KV / PV) werden stets nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) berücksichtigt; dies gilt auch für das aus der Abfindung abgeleitete fiktive Entgelt. Die BBG 2026 in KV / PV beträgt 5.812,50 Euro monatlich.

3.2 Wie lange wird meine Abfindung für die Beitragsberechnung herangezogen?

Für die Berücksichtigung der Abfindung bei der Beitragsbemessung in der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Auszahlung maßgeblich. Wird die Abfindung mit dem Ende der Beschäftigung ausgezahlt, wird sie ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Frühestens wird sie ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Abfindung tatsächlich ausbezahlt wird, heran gezogen.

Generell gilt: Die Abfindung wird für den jeweils kürzeren der folgenden Zeiträume zur Beitragsberechnung herangezogen – also in der für Sie günstigeren Variante:

- höchstens bis zum Ende der normalerweise einzuhaltenden Kündigungsfrist des Arbeitgebers; für diesen Zeitraum ruht in der Regel der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Ruhenszeit),
- höchstens für 12 Monate.

Tarifvertragliche Regelungen können von den gesetzlichen Kündigungsfristen abweichen und die ordentliche Kündigung einschränken oder ausschließen.

Tritt nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine neue Versicherungspflicht (z. B. durch neue Beschäftigung, Rente oder Arbeitslosengeld) ein, wird die Abfindung bei einer späteren erneuten freiwilligen Versicherung nach Ablauf der ursprünglichen Anrechnungszeit nicht nochmals berücksichtigt.

Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) begründen keine Versicherungspflicht.

3.3 Welche Einnahmen werden außerdem berücksichtigt?

Die Beitragsbemessung freiwillig Versicherter richtet sich nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Neben der Abfindung werden alle Einnahmen berücksichtigt, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten, z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Erträge aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)
- Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb (z. B. Photovoltaikanlage)
- Renten aller Art (z. B. gesetzliche Renten, Betriebsrenten, Renten aus privater Lebensversicherung, Pensionen)

4. Beitragssätze für Rente / Versorgungsbezüge

Für die Einnahmearten Rente und Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung von 14,6 %, zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags der BMW BKK von 2,9 %.

5. Wie wirkt sich eine Sperrfrist aus?

Gleichzeitig zum vorzeitigen Ende der Beschäftigung kann eine Sperrzeit von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgesprochen werden. Diese beträgt normalerweise 12 Wochen.

Ihr Versicherungsschutz besteht ab Beginn der Sperrzeit, auch wenn Sie kein Arbeitslosengeld erhalten. Eine bisher freiwillige Versicherung endet mit dem Beginn der Sperrzeit. Es sind keine Beiträge zur freiwilligen Versicherung aus der Abfindung zu zahlen.

Hinweis: Die Versicherungspflicht während der Sperrzeit gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ruhenszeit für Ihr Arbeitslosengeld besteht!

6. Wie wirkt sich die Ruhenszeit der Bundesagentur für Arbeit aus?

Während einer Ruhenszeit besteht keine Pflichtversicherung über die Bundesagentur für Arbeit. Dementsprechend übernimmt die Agentur für Arbeit keine Beitragszahlung. Für diesen Zeitraum kann der Versicherungsschutz über eine freiwillige Mitgliedschaft oder – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – eine Familienversicherung sichergestellt werden.

Bezüglich Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld und die verhängte Ruhenszeit können Sie sich direkt bei Ihrer zuständigen Bundesagentur für Arbeit erkundigen.

7. Wann besteht Anspruch auf Familienversicherung?

Für die Familienversicherung ist das regelmäßige Gesamteinkommen des Familienversicherten entscheidend. Dieses darf im Jahr 2026 die monatliche Grenze von 565,00 Euro nicht überschreiten. Bei geringfügiger Beschäftigung erhöht sich die Einkommensgrenze auf 603,00 Euro monatlich.

Bei der Prüfung der Einkommensgrenze werden Abfindungen fiktiv als regelmäßiges Einkommen berücksichtigt. Ausgangspunkt für die Prüfung ist das zuletzt regelmäßig erzielte Arbeitsentgelt; die Abfindung wird auf die Zeit nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses rechnerisch verteilt. Der Zeitraum, in dem eine Familienversicherung nach Beendigung der Beschäftigung ausgeschlossen ist, hängt damit von der Höhe der Abfindung und dem zuletzt erzielten laufenden Arbeitsentgelt ab.

Nach Ablauf des Anrechnungszeitraums kann eine Familienversicherung wieder in Betracht kommen, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen und die Einkommensgrenzen eingehalten werden.

Alles Wichtige zur Familienversicherung finden Sie unter www.bmwbkk.de/familienversicherung

Beispiel:

Letztes laufendes Arbeitsentgelt: 5.000 Euro
Kalendertäglicher Betrag: 5.000 Euro ÷ 30 Tage = 166,67 Euro
Abfindungsbetrag: 100.000 Euro

Anrechnungszeitraum: 100.000 Euro ÷ 166,67 Euro = 600 Tage (= 20 Monate)
Die Familienversicherung ist im Beispiel für 600 Tage (20 Monate) ausgeschlossen.

Wird die Abfindung mit dem Ende der Beschäftigung ausgezahlt, führt dies ab diesem Zeitpunkt zum Ausschluss der Familienversicherung. Bei späterer Auszahlung der Abfindung ist die Familienversicherung erst ab dem Tag nach der Auszahlung nicht mehr möglich.

Auch die Einnahmen, die sich eventuell aus der Abfindung ergeben (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen), zählen zum Gesamteinkommen.

8. Welche Unterlagen benötigen Sie?

8.1 Für die Beratung durch die BMW BKK

- Alle Informationen zu Ihrem persönlichen Abfindungsangebot (z. B. Gesamtbetrag der Abfindung, geplanter Auszahlungszeitpunkt, ggf. Aufhebungsvertrag oder Abfindungsvereinbarung)
- Letztes monatliches Bruttogehalt (Kopie der letzten Entgeltabrechnung)
- Informationen / Nachweise über sonstige Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw.)

8.2 Für die Antragstellung und Berechnung der Beiträge

- Antrag auf freiwillige Versicherung
- Vollständiger, unterschriebener Aufhebungsvertrag mit Datum der Unterzeichnung
- Letztes monatliches Bruttogehalt (Kopie der letzten Entgeltabrechnung)
- Optional: Unterlagen der Agentur für Arbeit über eine mögliche Ruhenszeit
- Nachweise über sonstige Einkünfte, falls vorhanden (z. B. Einkommensteuerbescheid)

Kontakt zur BMW BKK

Mit Ihren Unterlagen und Fragen zur Abfindung und deren Auswirkungen auf Ihre Kranken- und Pflegeversicherung können Sie sich gerne an Ihre BMW BKK wenden.

Bitte geben Sie in Ihrer E-Mail **Ihre Krankenversicherungsnummer** und die wichtigsten Eckdaten zu Ihrem Anliegen an, damit wir Ihre Anfrage schnell zuordnen können.

E-Mail: abfindung@bmwbkk.de
Service-Rufnummer Ihrer BMW BKK: 0800 90 30 40 0